

BOOTSCLUB

NORDHORN e.V.



CLUBORDNUNG

1. Allgemeines Verhalten

- 1.1. Grundsätze für jeden Benutzer der clubeigenen Anlagen sind ein clubfreundliches Verhalten, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Sportlichkeit.
- 1.2. Der Zutritt zum Platz und zu den Gebäuden ist nur Clubmitglieder und deren Gästen gestattet.
- 1.3. Rücksichtsvolles Auftreten sowie Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Clubgeländes und der Baulichkeiten. Sämtliche Einrichtungen sowie das clubeigene Material sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Beschädigungen sind dem Vorstand oder den dafür bestimmten Personen unverzüglich zu melden.
- 1.4. Den Anordnungen des Haus- und Platzwartes, der Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand beauftragter Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Platzordnung bzw. bei sittenwidrigem Verhalten sind die genannten Personen berechtigt, u.U. einen sofortigen befristeten Haus- und Platzverweis zu erteilen. Über längerfristige Maßnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
- 1.5. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen des Clubgeländes sämtliche Türen und Fenster verschlossen, die Heizkörper abgestellt bzw. während der Heizperiode entsprechend reguliert, alle Lichter ausgeschaltet, Wasserhähne abgestellt, elektrisch betriebene Geräte ausgeschaltet und alle Türen und Tore verschlossen sind.
- 1.6. Ausgabe von Schlüsseln:

Schlüssel können zur Sicherung des Vereinseigentums und des Eigentums der Mitglieder nur an einen begrenzten Personenkreis ausgehändigt werden.

Anträge auf Überlassung eines Schlüssels sind an den Geschäftsführer zu richten. Über die Ausgabe von Schlüsseln entscheidet der Geschäftsführer nach Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Ggf. entscheidet auch der Gesamtvorstand über die Ausgabe eines Schlüssels.

Für die Ausgabe eines Schlüssels wird ein Schlüsselpfand in Höhe von 50 Euro erhoben. Dieses ist auf das Konto des BCN zu überweisen. Dem Antrag ist ein Überweisungsbeleg beizufügen.

Der Inhaber eines Schlüssels haftet bei Verlust für den entstandenen Schaden. Er hat dem Gesamtvorstand den Verlust sofort zu melden.
- 1.7. Hunde sind unter Aufsicht zu halten. Von Hunden verursachte Verunreinigungen und Schäden sowohl in Gebäuden als auch auf dem Bootsgelände sind vom Halter zu beseitigen.
- 1.8. Beim Umgang mit Feuer und offenem Licht ist äußerste Vorsicht geboten.
- 1.9. Hinweise auf evtl. Feuer- oder Unfallgefahren sind dem Platzwart bzw. einer anderen Verantwortung tragenden Person unverzüglich zu melden.
- 1.10. In allen Gebäuden gilt ein absolutes Rauchverbot. In der trockenen Jahreszeit kann der Vorstand das Rauchverbot auch auf das Freigelände ausdehnen.

- 1.11. Auf dem Clubgelände, in allen clubeigenen Räumlichkeiten sowie bei allen Vereinsveranstaltungen ist auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.

2. Haus- und Platzordnung

2.1. Benutzung der Umkleieräume, Toiletten, Duschen usw.

- 2.1.1. Es stehen für Damen und Herren getrennte Umkleieräume, Toiletten und Duschen zur Verfügung. Die genannten Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Schmutzige, nasse oder sonstige und brauchbare Kleidungsstücke sind aus den Umkleieräumen zu entfernen. Grundsätzlich dürfen keine Kleidungsstücke über Nacht in den Umkleieräumen belassen werden. Der Haus- und Platzwart ist berechtigt, zu beanstandende Kleidungsstücke zu entfernen, ggf. zu vernichten, um die Räumlichkeiten vor üblen Gerüchen, Ungeziefer usw. zu schützen. Schadensersatzansprüche daraus werden nicht anerkannt. Nasse Sportkleidung während mehrtägiger Regatten, Trainingslager usw. kann zum Trocknen auf den Boden der Bootshalle gebracht werden.
- 2.1.2. Für die Aufbewahrung von Wertsachen stehen Spindschränke zur Verfügung. Sie können über den Geschäftsführer gemietet werden. Dafür ist ein Schlüsselpfand in Höhe von 20 € zu bezahlen. Dieses ist auf das Konto des BCN zu überweisen. Dem Antrag ist ein Überweisungsbeleg beizufügen.
- 2.1.3. Der Verein übernimmt keine Haftung für Garderobe, Wertgegenstände und sonstiges Privateigentum; egal wo es aufbewahrt wird.

2.2. Benutzung der Clubräume

- 2.2.1. Die Clubräume, insbesondere die Kantine, stehen allen Mitgliedern und deren Gästen offen. Die Kantine ist keine öffentliche Gaststätte. Vereinsfremde Personen ohne Begleitung eines Mitgliedes haben keinen Zutritt. Ausgenommen ist die Teilnahme an genehmigten Lehr-, Informations- und anderen Veranstaltungen.
- 2.2.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm benutzten Tisch abzuräumen. Grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen. Die benutzten Stühle sind ordentlich aufzustellen.
- 2.2.3. Die Abgabe von Getränken erfolgt in der Regel zu Vereinsveranstaltungen, am Vereinsabend (zzt. Mittwoch) und über einen Getränkeautomaten.
- 2.2.4. Veranstaltungen von Gruppen von Clubmitgliedern oder einzelner Clubmitglieder als private Sportveranstaltung in den Clubräumen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes möglich. Sie sind 6 Wochen vorher mit dem Vordruck schriftlich zu beantragen. Unabhängig davon haben alle Mitglieder auch während solcher Veranstaltungen freien Zugang zu den Räumlichkeiten und zur Getränkeausgabe, wobei sie Rücksicht auf die Veranstaltung zu nehmen haben. Der Vorstand erlässt hierzu eine Regelung, die in der jeweils gültigen Form Teil dieser Clubordnung ist.
- 2.2.5. Schulungen, Lehrgänge, Lichtbilderabende und sonstige dem Vereinsleben dienende Veranstaltungen einzelner Abteilungen oder Gruppen von Mitgliedern können jederzeit nach Terminabsprache durchgeführt werden.

2.3. Jugendraum:

Der Vereinsjugend steht im Bootshaus ein Jugendraum zur Verfügung. Die Vereinsjugend pflegt diesen in eigener Verantwortung. Der Jugendraum darf nur von Vereinsmitgliedern und Vereinsgästen genutzt werden. Im Jugendraum gilt ein absolutes Alkoholverbot.

2.4. Bootshalle und Werkstatt

2.4.1. Diese Räumlichkeiten stehen vorrangig zur Lagerung und Reparatur von vereinseigenem Material zur Verfügung.

2.4.2. Die Belegung der Werkstatt für Reparaturarbeiten an Vereinsmaterialien ist mit dem Haus- und Platzwart abzustimmen. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen.

2.4.3. Private Boote und anderes Material können nur mit Zustimmung des betreffenden Abteilungsleiters gelagert werden. Bei Nutzung der Werkstatt für privates Sportmaterial hat das Mitglied die Strom- und Heizkosten zu tragen. Die Nutzung wird befristet und muss mit dem Haus- und Platzwart abgestimmt werden.

2.4.4. Sowohl bei Arbeiten an vereinseigenem als auch an privatem Material ist jeweils für die Reinigung der Halle zu sorgen.

2.4.5. Alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind sorgfältig zu beachten.

2.5. Lagerplätze:

2.5.1. Die Lagerung von vereinseigenem Sportmaterial hat Vorrang. Im Rahmen der Restkapazität können Lagerplätze für privates Sportmaterial vergeben werden. Die Vergabe von Lagerplätzen auf dem Freigelände wird vom Haus- und Platzwart nach Abstimmung mit den betreffenden Abteilungsleitern vorgenommen. Lagerplätze in der Bootshalle werden von den jeweiligen Abteilungsleitern vergeben. Die Vergabe von Lagerplätzen für privates Sportmaterial erfolgt nur an Mitglieder. Ein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Wird ein Tausch von Liegeplätzen erforderlich (auch während der Saison), ist einer entsprechenden Anordnung des Haus- und Platzwartes bzw. der Abteilungsleiter Folge zu leisten.

2.5.2. Auf dem Vereinsgelände oder in der Bootshalle gelagerte private Sportmaterialien müssen sich stets in betriebsbereitem und ordentlichem Zustand befinden.

2.5.3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die Liegeplätze sofort zu räumen. Bei Verzögerung wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Versäumnisgebühr festgestellt. Das Sportgerät wird erst herausgegeben, wenn diese Forderung beglichen ist. Wenn das nach einer angemessenen Fristsetzung nicht geschieht, kann der geschäftsführende Vorstand über die weitere Verwendung des Materials verfügen (Übergang in Vereinseigentum, kostenpflichtige Entsorgung usw.)

2.5.4. Private Trailer sind auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen. Sie müssen sich stets in betriebsbereitem und ordentlichem Zustand (gültige HU) befinden. Private Trailer, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, sind vom Eigentümer umgehend vom Bootsgelände zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, kann der Vorstand die Entsorgung veranlassen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

2.5.5. Gäste aus anderen Vereinen kann nach Zustimmung durch den Haus- und Platzwart eine kurzfristige Lagerung von Booten erlaubt werden. Eine evtl. Nutzungsentschädigung kann vom Vorstand festgesetzt werden.

2.5.6. Der Verein kann für die Lagerung von privaten Sportgeräten auf dem Vereinsgelände Lagergebühren erheben (s. Gebührenordnung).

2.6. Lagerung der Segeljollen

2.6.1. Sommerlagerung

Segeljollen werden auf dem Freigelände gelagert. Liegeplätze werden von dem Haus- und Platzwart Abteilungsleiter Segeln nach Abstimmung mit dem Abteilungsleiter Haus- und Platzwart vergeben. Die Boote sind vom Eigner so zu lagern bzw. zu sichern, dass sie durch Wind nicht umstürzen und andere Boote beschädigen können. Hierfür trägt der Eigner des den Schaden verursachenden Bootes die Haftung. Das gelagert Material ist in einem ordentlichen, ansehnlichen Zustand zu halten.

Für den Liegeplatz unter und um das Boot gilt:

- Slippwagen sind mit Ballonreifen auszustatten
- die Auflagen für die Boote müssen so beschaffen sein, dass eine ausreichende Belüftung für den Rasen gewährleistet ist (heck- und Bugunterkante mind. 40 cm über der Grasnarbe)
- Trailer sind mit einem Bugrad zu versehen

Wenn die mit dem mähen beauftragte Person auch das Gras auf den Bootsliegeplätzen mähen soll, muss der Eigner dafür sorgen, dass das Boot vom Platzpfleger allein ohne große Mühe verschoben werden kann. Ist das nicht möglich (z.B. Boot zu schwer, schlechter Slipwagen usw.), hat der Eigner das Gras selber zu mähen. Wird der Liegeplatz zum Ende der Saison geräumt, ist er aufgeräumt und in gepflegtem Zustand zu hinterlassen.

2.6.2. Winterlagerung

Die Winterlagerung auf dem Platz ist möglich. Die Masten müssen entfernt werden. Leichtere Boote müssen umgekehrt gelagert und entsprechend gesichert werden. Die Winterlagerung ist mit dem Haus- und Platzwart abzustimmen. Ein entsprechender Liegeplatz wird von diesem angewiesen. Bei Nichteinhaltung der o.g. Bedingungen ist der Verein berechtigt, die erforderlichen Arbeiten kostenpflichtig durchführen zu lassen. Für die Winterlagerung dürfen keine Autoreifen verwendet werden.

Die ausschließliche Winterlagerung von Segelbooten von Mitgliedern des Vereins auf dem Bootsgelände ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand möglich. Dazu ist ein Antrag schriftlich einzureichen. Die volle Liegeplatzgebühr ist sofort beim Abstellen des Bootes fällig.

2.7. Lagerung von Kanus, Falt- und sonstigen Paddelbooten:

Diese Boote werden in den Räumen der Kanuabteilung gelagert. Ein Lagerplatz wird vom Abteilungsleiter zugewiesen.

2.8. Lagerung von Ruderbooten:

Ruderboote werden im Raum der Ruderabteilung gelagert. Privatboote können nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Abteilungsleiter untergebracht werden.

2.9. Lagerung von Surfbrettern und SUP-Boards:

Surfbretter und SUP-Boards sind in den Räumlichkeiten der Surfabteilung zu lagern. Die Lagerplätze werden vom Abteilungsleiter vergeben. Mit Zustimmung des Haus- und Platzwartes dürfen

Surfbretter auch außerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten gelagert werden, sofern hierfür eine Erfordernis besteht und eine entsprechende sichere Lagermöglichkeit geschaffen wurde.

2.10. Lagerung von Zubehörteilen wie Segel, Masten, Paddel, Gabelbäume, Ruderanlagen etc. sind an den vorgesehenen Plätzen nach Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungsleitern möglich.

Eine Lagerung bzw. Instandsetzung von anderen Booten als den vorgenannten (z.B. Schlauchboote, Jachten, Motorboote usw.), von Fahrzeugen und anderen Gegenständen auf dem Vereinsgelände ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes möglich.

2.11. Versicherungsschutz

Die von Mitgliedern auf dem Clubgelände gelagerten privateigenen Boote, Sportgeräte und Zubehörteile sowie jegliches weitere Privateigentum sind seitens des Vereins nicht gegen Diebstahl, Feuer, Sturm oder sonstige Beschädigungen versichert. Der Verein übernimmt dafür keine Haftung; gleich welcher Art. Die auf dem Außengelände gelagerten Boote müssen haftpflichtversichert sein.

2.12. Feuerwerkskörper

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf dem Clubgelände ist grundsätzlich untersagt.

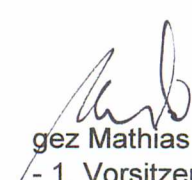
2.13. Befahren des Clubgeländes

Das Befahren des Clubgeländes ist nur auf den gepflasterten Wegen (Schritttempo) mit einem PKW/Motorrad im Zusammenhang mit dem Transport von Materialien/ Booten gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Rasen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Für Wohnmobile/Wohnwagen ist nach Rücksprache mit dem Haus-und Platzwart eine Ausnahmeregelung möglich.

Nordhorn, den 12.04.2018

Bootsclub Nordhorn e.V.




gez Mathias Finke
- 1. Vorsitzender-


gez Thomas Sobott
-2. Vorsitzender-